

Datenschutz im Unternehmen • Sicherheit für Ihr Geschäft

Wussten Sie, dass die Speicherung von personenbezogenen Daten in Deutschland grundsätzlich verboten ist?

...es sei denn, es gibt eine gesetzliche Regelung, die die konkrete Speicherung erlaubt

Haben Sie in Ihrem Unternehmen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Auge?

Für alle in Deutschland tätigen Unternehmen gilt das Bundesdatenschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung. In welcher Ausprägung es angewendet werden muß, ist im Einzelfall zu prüfen. Unabhängig davon gibt es kein Unternehmen, für das es keine Gültigkeit besitzt.

Beschäftigen Sie mehr als 10 Mitarbeiter, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben?

Wenn dies so ist, sind Sie verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu stellen. Dieser muss fachkundig sein und die entsprechende Arbeitszeit für die Aufgaben des Datenschutzes aufbringen können.

Es ist nicht statthaft, aber auch nicht ratsam, diese Rolle und die damit verbundenen Aufgaben „pro forma“ einem Mitarbeiter zuzuordnen. Zum einen erfüllen Sie dann die Anforderungen des BDSG nicht und zum anderen gilt für den Mitarbeiter ein besonderer Kündigungsschutz.

Sie dürfen diese Aufgabe an einen externen Datenschutzbeauftragten vergeben und werden damit den rechtlichen Anforderungen genügen.

Haben Sie eine Aufstellung und Dokumentation aller personenbezogenen Datenbestände in Ihrem Unternehmen?

Die Dokumentation der Datenbestände ist eine zentrale Aufgabe des Datenschutzbeauftragten. Fundiertes IT Know-How ist notwendig, um diese Aufgabe korrekt und vollständig zu erledigen.

Erfüllen Sie die Auskunftspflicht nach §34 BDSG?

Hierzu sind Sie gegenüber jedermann rechtlich verpflichtet, Sie sollten dies nicht ignorieren. Sie riskieren einen unnötigen Rechtsstreit und der Ruf Ihrer Firma als seriöses Unternehmen ist gefährdet.

Am 1.9.2009 erfolgte eine Verschärfung des BDSG

Basierend auf den Informationen des Beauftragten des Bundes für den Datenschutz, habe ich Ihnen nachfolgend einige wichtige Änderungen zusammengetragen.

Die Kernaussage lautet: „Datenschutz ist Chefsache“

- **Der bestehende Bußgeldkatalog ist erweitert worden**
Für einfache Verstöße kann zukünftig ein Bußgeld von bis zu 50.000 €, für schwere Verstöße ein Bußgeld von bis zu 300.000 € verhängt werden.
- **Aufnahme einer Grundsatzregelung zum Arbeitnehmerdatenschutz**
Die neue Regelung gilt für sämtliche Beschäftigungsverhältnisse. Einbezogen werden auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein zukünftiges Beschäftigungsverhältnis.

• Verschärfte Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung

Zukünftig fordert § 11 BDSG, dass die Vertragspartner die Bedingungen, unter denen Datenverarbeitung an Dritte übertragen werden soll, klarer festlegen müssen. Der Auftraggeber ist nun ausdrücklich verpflichtet, die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen zu überprüfen.

• Ausbau der Sanktionsmöglichkeiten der Datenschutzbehörden

Zukünftig können Maßnahmen - etwa die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, die Erarbeitung eines Datenschutzkonzepts oder die Installation von Schutzprogrammen für Software - angeordnet werden

• Stärkung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten

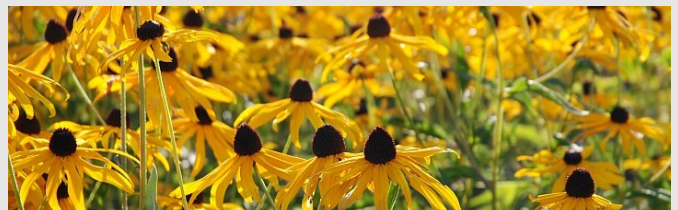
Seiner wichtigen Aufgabe kann er nur dann erfolgreich nachkommen, wenn er möglichst unabhängig ist. Hierbei unterstützt ihn in Zukunft ein besonderer Kündigungsschutz.

Zudem wird die Fortbildung der Datenschutzbeauftragten unterstützt. Der Arbeitgeber muss die Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglichen und hierfür die Kosten übernehmen.

• Informationspflicht bei Datenschutzpannen

Für die Unternehmen bedeutet diese neue Pflicht nicht nur, dass ein datenschutzkonformes Krisenmanagement entwickelt werden muss, besser ist es, die eigenen Abläufe und Datenverarbeitungen auf Schwachstellen zu untersuchen und den „worst case“ gar nicht erst eintreten zu lassen.

(Quelle:<http://www.bfdi.bund.de> - Der Text ist gekürzt wiedergegeben)



Die Grundprinzipien des Datenschutzes

- Datenvermeidung und Datensparsamkeit dienen als Leitbild.
- Die Zweckbindung der Datenspeicherung ist einzuhalten.
- Die Transparenz gegenüber dem Betroffenen ist durch die Auskunftspflicht zu erfüllen.
- Begrenzung der Zugriffe auf die Berechtigten und deren Anforderungen.
- Schutz der Daten vor Unbefugten und Missbrauch.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sind Sie verpflichtet!

Ich helfe Ihnen gerne dabei, diese Anforderungen zu erfüllen. Vereinbaren Sie einen Termin, damit wir das Thema in Bezug auf Relevanz und Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen besprechen können.